

**2032.15**

**Hochschulleistungsbezügeverordnung  
(HLeistBVO LSA)**

**Vom 21. Januar 2005**

**Fundstelle:** GVBl. LSA 2005, S. 21

**Änderungen**

1. §§ 1, 5, 6, 7 und 9 geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 729)
2. mehrfach geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 123), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 858), in Verbindung mit Abschnitt II Nrn. 4 und 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBI. LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Oktober 2004 (MBI. LSA S. 575), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Zuständigkeit, das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie deren Ruhegehaltfähigkeit und Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen. Ferner werden Bestimmungen über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung getroffen.

**§ 2**

**Leistungsbezüge**

Zu den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3)
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 4)
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 5)

vergeben werden.

**§ 3**

## **Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor oder eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Neben den nach § 12 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Kriterien können die Hochschulen weitere Kriterien festlegen. Dazu gehören insbesondere die Qualität der Forschungs- und künstlerischen Leistungen, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Management Erfahrungen in der Wissenschaft oder Wirtschaft.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Im Falle wiederholter Gewährung können sie unbefristet gewährt werden. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

## **§ 4**

### **Besondere Leistungsbezüge**

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht werden. Die Bewertung der besonderen Leistungen soll in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren erfolgen. Über die Gewährung entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch die Bewertung von Forschungsergebnissen, die eine Würdigung durch Preise, Ehrungen oder Auszeichnungen erfahren haben, von Forschungsevaluationen, Publikationen, der Herausgabe von Zeitschriften, Patenten, Drittmittelerfolgen, internationalen Reputationen, Transferleistungen, internationalen Kooperationen, Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen sowie von Gutachter- oder Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule festgestellt werden.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Lehre können insbesondere durch die Bewertung von Lehrevaluationen, internationalen Kooperationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen sowie sonstigen Erfolgen in der Lehrleistung und durch studentische Lehrveranstaltungskritik festgestellt werden. Daneben sollen Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind, sowie die Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie die Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, angemessen berücksichtigt werden.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere durch die Bewertung von herausragenden Konzerttätigkeiten, Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.

(5) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere durch die Bewertung von erfolgreichen Veranstaltungen zur Weiterbildung,

Evaluationsergebnissen und Auszeichnungen festgestellt werden.

(6) Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung können insbesondere durch die Bewertung der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen, von besonderen Initiativen zur sonstigen Nachwuchsförderung und von besonderen Leistungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses festgestellt werden.

(7) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren festgelegt werden. Eine erneute Vergabe ist zulässig. Werden sie als monatliche Zahlungen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

## § 5

### Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Rektoren und Rektorinnen oder Präsidenten und Präsidentinnen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt. Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezuges sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist zu wahren.

(3) Die Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 werden als feste Beträge monatlich für den Rektor und die Rektorin oder den Präsidenten und die Präsidentin

- a) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Höhe von 60 v. H.,
- b) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Höhe von 50 v. H.,
- c) der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle, in Höhe von 25 v. H.,
- d) der Hochschule Anhalt (FH) und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) jeweils in Höhe von 35 v. H.,
- e) der Hochschule Harz (FH) und der Hochschule Merseburg (FH) jeweils in Höhe von 30 v. H.

des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der am 31. August 2006 geltenden Fassung angepasst werden.

## § 6

## **Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen**

(1) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung können zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung können über den Vomhundertsatz nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zusammen mit diesen höchstens für

1. 2,5 v. H. der Inhaber und Inhaberinnen von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehaltes,
2. 2,5 v. H. der Inhaber und Inhaberinnen von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehaltes,
3. 1,5 v. H. der Inhaber und Inhaberinnen von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehaltes

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Für Leistungsbezüge nach § 5 gilt § 15 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

## **§ 7**

### **Forschungs- und Lehrzulage**

Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, kann nach Maßgabe des § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehaltes des Professors oder der Professorin nicht überschreiten.

## **§ 8**

### **Ordnungen der Hochschule**

Die Hochschulen regeln in einer Ordnung das Nähere zum Verfahren und zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen und legen die Kriterien zur Bewertung der individuellen Leistung unter Berücksichtigung des jeweiligen Profils der Hochschule und ihrer Entwicklungsziele fest. Ferner bemessen sie die festen Beträge von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 2. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erteilen ist, und, soweit es die Fachhochschule der Polizei betrifft, dem Ministerium des Innern.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Magdeburg, den 21. Januar 2005.

Der Kultusminister  
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Olbertz